



ANTRAG

an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich

am 26.11.2015

Wien, 04.11.2015

Registrierkassenpflicht – Unsicherheiten beseitigen!

Für Unternehmerinnen und Unternehmer mit einem Jahresumsatz über 15.000 Euro und Barumsätzen über 7.500 Euro besteht ab 01.01.2016 die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, der Registrierkasse.

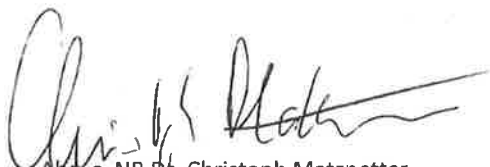
Für Betriebe, die aus betrieblichen Gründen nicht rechtzeitig auf ein Registrierkassensystem umrüsten können, hat der Finanzminister eine halbjährige „Schonfrist“ angekündigt. Bei Verwaltungsübertretungen nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen werden Betriebe bis 31. März grundsätzlich nicht bestraft. Wer bis zum 30. Juni nicht umgerüstet hat, muss eine Begründung vorlegen, zum Beispiel, wenn bei großer Nachfrage die Registrierkasse nicht rechtzeitig geliefert werden kann oder es Softwareprobleme gibt.

Ab Jänner 2017 gilt zusätzlich die „Registrierkassensicherheitsverordnung“ (RKS-V). Ab dann müssen alle Kassen, etwa mittels Chip, manipulationssicher sein. Umsätze dürfen also im Nachhinein nicht geändert oder gelöscht werden können.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der RKS-V bereitet jedoch Bedenken und Unklarheiten. Wenn sich eine Unternehmerin/ ein Unternehmer jetzt eine Registrierkasse beschafft und die RKS-V im Nachhinein feststellt, dass die gekaufte Kassa nicht mittels Chip manipulationssicher im Sinne der Verordnung gemacht werden kann, muss dieser eine weitere Registrierkasse kaufen. Um diese und ähnlich gelagerte Fälle entschärfen zu können, sollte die RKS-V mit einer Schonfrist analog der Schonfrist bei Einführung der Registrierkassenpflicht 2016 versehen sein. Außerdem sollte in diesem Fall wiederum der einmalige Zuschuss von 200 Euro gelten, falls der Fall eintreten sollte, dass eine von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer 2015/2016 angeschaffte neue Registrierkasse nicht den Regulativen der RKS-V entspricht.

Der SWV stellt daher folgenden Antrag, und lädt alle Fraktionen des Wirtschaftsparlaments ein, ihn zu unterstützen:

Die Wirtschaftskammer Österreich setzt beim Gesetzgeber bei Inkrafttreten der RKS-V für eine Schonfrist analog der Registrierkassenpflicht 2016 ein. Darüber hinaus setzt sich die Wirtschaftskammer Österreich beim Gesetzgeber für einen nochmaligen Zuschuss idHv 200 Euro ein, falls der Fall eintreten sollte, dass eine von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer 2015/2016 angeschaffte neue Registrierkasse nicht den Vorschriften der RKS-V entspricht.



Abg. z. NR Dr. Christoph Matznetter
Vizepräsident der Wirtschaftskammer Österreich



KommR Willy Turecek
Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich



KommR Katarina Pokorny
Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich